

F.E.L.S Rechtsanwälte PartG mbB*
Postfach 11 02 41 · D-95421 Bayreuth

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2025-2037/2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

Bearbeiter: RA Süß
E-Mail: ra.suess@fe-ls.de

Durchwahl: (0921) 7566- 280
Direkt-Fax: (0921) 7566- 881

Bayreuth, den 11.08.2026
Unser Zeichen: 08581C26/Sue/sc

Gemeinde Weidhausen
wg. Konsultation des Netzentwicklungsplans
Strom 2025-2037/2045

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung die anwaltliche Vertretung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Maximilian Fischer, an.

Die Gemeinde Weidhausen nimmt im Rahmen der zweiten Konsultationsphase nach § 12b Abs. 3 EnWG zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (NEP 2037/45) Stellung.

Als Träger öffentlicher Belange nach § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG ist die Gemeinde gesetzlich berechtigt und verpflichtet, ihre Belange in das Planungsverfahren einzubringen. Das Beteiligungsrecht der Gemeinde folgt unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 10, 11 und 83 BV. Es gibt unserer Mandantin das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Dieses Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst auch die kommunale Planungshoheit, die durch den hier verfahrensgegenständlichen Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 erheblich berührt und beeinträchtigt wird.

*F.E.L.S Rechtsanwälte Dr. Fleischmann, Dr. Scheder, Dr. Mronz, Dr. Petrick, Eichbaum, Schuster, Dorth PartG mbB

RA Dr. iur. Mathias Fleischmann
Of-Counsel
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht
RA Horst Steier
RA Dr. iur. Uwe Scheder
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
RA Dr. iur. Thomas Mronz
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Erbrecht
RA Dr. rer. pol. Tom F. Petrick
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Ulrich Eichbaum
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Oliver Schuster
Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht
RA Florian Dorth
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
StB Marc M. Heiligmann
Dipl.-Kaufmann
RA Karl-Friedrich Hacker
RAin Dr. iur. Monika Görtz-Leible
Fachanwältin für Familienrecht
RA Michael Schädlich
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Miet- u Wohnungseigentumsrecht
RA Roman Nolte
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Dr. iur. Tobias Liebau
Fachanwalt für Strafrecht
StBin Martina Fuchs
RA Christian Becker
StB Sebastian Morgenstern
Dipl.-Kaufmann (FH)
Fachberater für Internationales Steuerrecht
RAin Melanie Brandt
Fachanwältin für Verkehrsrecht
RA Marcel Faltenbacher
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RAin Alena Sporrer
Fachanwältin für Verkehrsrecht
RA Christopher Süß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
RA David Rudin
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Tobias Obwandner
Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Thomas Potzel
RAin Christina Jähnel
RA Christian Ebert
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- u Wohnungseigentumsrecht
RA Jörg Anton Täuber
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Miet- u Wohnungseigentumsrecht
RA Michael Fiedler
RA Jörg Stingl
RA Samuel Schrepfer
RAin Franziska Aschenbrenner
RA Jonas Fickenschner
RA Kevin Truckenbrodt
RAin Julia Stöckl
RA Simon Höfer
Bayreuth
Löhstraße 11/ Rathenaustraße 30
95444 Bayreuth
Telefon: 0921/7566-0
Telefax: 0921/7566-100
Weiden**
Max-Reger-Straße 16
92637 Weiden (City-Center)
Telefon: 0961/48239-0
Telefax: 0961/48239-20
Berufli. Niederlassung aller Sozien: Bayreuth
** Zweigniederlassung der Kanzlei Bayreuth
UST-IdNr. DE 132 355 016
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth
Registergericht Bayreuth
Registernummer PR62
www.fe-ls.de

Die Stellungnahme der Gemeinde Weidhausen b.Coburg bezieht sich auf nachfolgende konkret bezeichnete Maßnahmen:

- Projekt P343/M1214: Suchraum Weidhausen b.Coburg – UW-Einschleifung (Neubau eines 380-kV-Umspannwerks im Suchraum Weidhausen, Einschleifung in die bestehende 380-kV-Doppelleitung Altenfeld-Redwitz, Umverlegung der 380-kV-Doppelleitung Redwitz-Grafenrheinfeld auf das neue UW)
- Punktmaßnahme P342/M1019SA1: Neue 380-kV-Schaltanlage im Suchraum Weidhausen b.Coburg
- Punktmaßnahme P342/M1019TR1: 4 380/110-kV-Transformatoren im Suchraum Weidhausen b.Coburg

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der zweiten Konsultationsphase nach § 12b Abs. 3 EnWG. Diese Konsultationsphase ist von besonderer rechtlicher Bedeutung, da nach § 12b Abs. 4 EnWG dem Netzentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist, in der darzulegen ist, wie mit den Stellungnahmen aus der öffentlichen Konsultation umgegangen worden ist und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die zusammenfassende Erklärung von entscheidender Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Netzentwicklungsplans. Das BVerwG hat klargestellt, dass die Verletzung des Abwägungsgebots bereits auf der Ebene der Bedarfsplanung zu einer Rechtswidrigkeit des Netzentwicklungsplans führen kann. Die Gemeinde Weidhausen nimmt daher diese Gelegenheit wahr, um ihre Belange substantiiert vorzutragen und in die Abwägung einstellen zu lassen.

Die Gemeinde Weidhausen ist als Trägerin öffentlicher Belange im Sinne von § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG ausdrücklich zur Stellungnahme berechtigt. Der Begriff der Träger öffentlicher Belange kommt aus dem Anlagenerrichtungsrecht und erfasst Behörden und Vereinigungen. Der Beitrag dieser Gruppen geht dabei sowohl in die Verbesserung der Annahmen des NEP ein als auch in die Verbreitung und Vermittlung der Inhalte in der Zivilgesellschaft im Sinne einer Akzeptanz.

I. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

Notwendige Alternativenprüfung nach § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG

a) Gesetzliche Anforderungen an die Alternativenprüfung

Der § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG verpflichtet, „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen. Diese Verpflichtung ist nicht formaler Natur, sondern verlangt eine substantiierte Auseinandersetzung mit technisch und wirtschaftlich sinnvollen Alternativen.

Die Kommentarliteratur betont die Bedeutung dieser Vorschrift. Die Alternativenpflicht erfasst „alle in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, darunter insbesondere alternative Standorte für Umspannwerke, alternative Trassenführungen sowie alternative technische Lösungen“. Die Alternativenprüfung muss „transparent, nachvollziehbar und vollständig“ sein und „fehlende oder unzureichende Alternativenprüfungen können zur Rechtswidrigkeit des Netzentwicklungsplans führen“.

Die Pflicht zur Alternativenprüfung steht im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 12c Abs. 2 EnWG. Hiernach sind gemäß § 40 UVPg auch „vernünftige Alternativen“ zu prüfen. Der Prüfungsumfang zu Alternativen ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Durch die enge und vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung des Begriffs der anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit den umweltfachlichen Anforderungen ist der Umfang der Umweltprüfung im Wesentlichen umweltfachrechtlich auszufüllen und damit über den Begriff der „vernünftigen Alternativen“ gemäß SUP-Recht zu definieren.

Die Alternativenprüfung umfasst dabei nicht nur die Prüfung alternativer Trassenführungen, sondern insbesondere auch die Prüfung alternativer Standorte für Umspannwerke und Netzverknüpfungspunkte. Dies folgt aus dem Zweck der Vorschrift, die bestmögliche Lösung im Sinne einer effizienten und umweltverträglichen Netzinfrastruktur zu identifizieren. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ bewusst einen weiten Alternativenbegriff gewählt, der alle technisch denkbaren und wirtschaftlich vertretbaren Varianten erfasst.

b) Fehlende Prüfung alternativer Standorte

Den veröffentlichten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, welche alternativen Standorte geprüft wurden und aus welchen Gründen diese als ungeeignet bewertet wurden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Suchraum Weidhausen bei Coburg neben der Gemeinde Weidhausen auch die Kommunen Marktgraitz, Marktzeuln und Redwitz an der Rodach umfasst. Eine vergleichende Bewertung der Standortalternativen innerhalb und außerhalb des Suchraumes ist nicht dokumentiert.

Vielmehr ist festzustellen, dass sich in den veröffentlichten Unterlagen nicht hinreichend nachvollziehbar entnehmen lässt, weshalb die angestrebten Netzfunktionen zwingend einen zusätzlichen Netzknoten im Suchraum Weidhausen mit 4 Transformatoren erfordern und nicht durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Standorts Redwitz oder andere technisch geeignete Lösungen erreicht werden können. Die Unterlagen enthalten zwar Hinweise auf begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Redwitz, ihnen lässt sich jedoch nicht entnehmen, welche funktionalen oder räumlichen Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Umspannwerks untersucht wurden, welche netztechnischen Wirkungen diesen Varianten zugeschrieben wurden und anhand welcher technischen oder wirtschaftlichen Kriterien sie ausgeschieden sind.

Dieser Mangel ist verfahrensrechtlich erheblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt eine unzureichende Alternativenprüfung zur Rechtswidrigkeit der Planungsentscheidung, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung eine andere Entscheidung getroffen worden wäre. Die Darlegungs- und Beweislast für die hinreichende Prüfung von Alternativen liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern. Können sie nicht nachweisen, dass sie alle in Betracht kommenden Alternativen geprüft und fachgerecht bewertet haben, ist der Netzentwicklungsplan in diesem Punkt rechtswidrig.

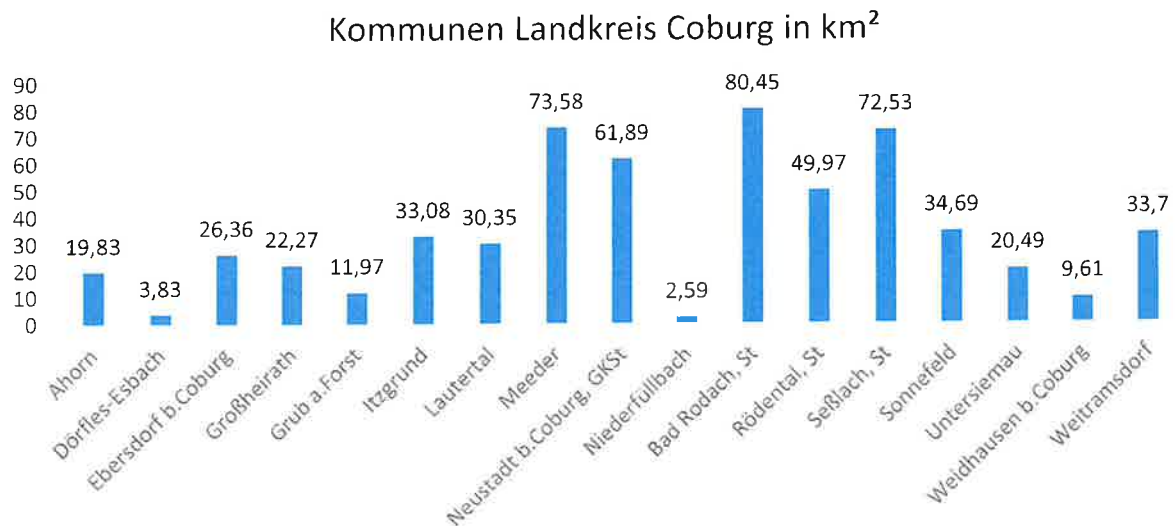
II. Materiellrechtliche Erwägungen

Flächenstruktur der Gemeinde Weidhausen b.Coburg

Zunächst soll die Flächenstruktur des Gemeindegebietes kurz beleuchtet werden. Dies wurde in dem bisherigen Verfahrensstadium des Netzentwicklungsplanes unberücksichtigt gelassen.

Die Gemeinde Weidhausen gehört mit lediglich 9,61 km² beziehungsweise 960,93 Hektar Gesamtfläche zu den kleinsten und damit auch flächenärmsten Gemeinden des Landkreises Coburg.

Im Vergleich hierzu verfügen zahlreiche Kommunen der Region über ein Vielfaches an Flächen:



Daten: Landesamt für Statistik, Stichtag: 01.01.2025

Durch die Betrachtung der Gesamtflächenzahl wird ersichtlich, dass die Gemeinde Weidhausen b. Coburg für ein Infrastrukturprojekt dieser Größenordnung aufgrund der geringeren Gesamtfläche des gesamten Gemeindegebietes ungeeignet für das verfahrensgegenständliche Projekt ist.

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen und kommunale Planungshoheit

Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 GG und wehrfähige Rechtsposition

Die Stellungnahme der Gemeinde Weidhausen stützt sich maßgeblich auf die durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. Dieses Recht umfasst insbesondere die Planungshoheit, die als Ausdruck der Selbstverwaltungsgarantie anzusehen ist.

Die Planungshoheit der Gemeinde ist das Recht, die im Gemeindebereich anfallenden planungsfähigen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Zuständigkeit wahrzunehmen und an höherstufigen Planungsvorgängen angemessen beteiligt zu werden, sofern die Gemeinde hierdurch berührt wird. Maßnahmen und Planungen überörtlicher Verwaltungsträger wirken sich auf die der Selbstverwaltung der Gemeinde unterliegenden örtlichen Verhältnisse in vielfältiger Weise aus.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermittelt die Planungshoheit eine wehrfähige, in die fachplanerische Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet. Eine rechtlich erhebliche Beeinträchtigung kann in Fachplanungen nur gesehen werden, wenn die gemeindliche Planung hinreichend konkretisiert ist und diese nachhaltig gestört wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit durch Fachplanungen wie folgt definiert: Eine Gemeinde kann sich gegen überörtliche Fachplanungen nur wehren, wenn ein Vorhaben eine hinreichend konkrete und verfestigte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus verlangt die Planungshoheit, dass noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Berücksichtigung finden, dass von dieser konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden. Das Gewicht dieser Belange – die für sich genommen aus Art. 28 Abs. 2 GG folgen müssen – wird auch davon bestimmt, ob ihr Träger sich vernünftigerweise auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Änderungen einstellen musste und deswegen nicht auf den Fortbestand einer bestimmten Situation vertrauen durfte.

Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung und Eingriffsvoraussetzungen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen, ob die Planungshoheit zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie gehört. Jedenfalls gilt dies nur für deren Wesensgehalt und nicht für die Planungshoheit in vollem Umfang und auch nicht in all ihren Entscheidungsformen. Die konkrete Bauleitplanung wird zum Kernbereich gehören, für die Flächennutzungsplanung ist dies jedoch umstritten.

Die vorbereitende Bauleitplanung in Gestalt von Flächennutzungsplänen wird mitunter sogar zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie gerechnet. Die von kreisfreien Städten und Gemeindeverbänden wahrgenommene Landschaftsplanung wird ebenfalls der Planungshoheit zugeordnet. Das zentrale Mittel für die Gestaltung der Entwicklung und damit zentraler Ausdruck der Planungshoheit sind die Bauleitpläne.

Eingriffe in die kommunale Planungshoheit sind nur zulässig, wenn sie durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert werden. Jede überörtliche Planung muss zwangsläufig zu einem gewissen Grad die Planungshoheit einschränken. Eine rechtlich erhebliche Beeinträchtigung kann in Fachplanungen nur gesehen werden, wenn die gemeindliche Planung hinreichend konkretisiert ist und diese nachhaltig gestört wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus klargestellt, dass der Hinweis auf die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Meerbusch nicht geeignet war, dem Senat die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bedarfsplanung zu vermitteln. Dies verdeutlicht, dass die Anforderungen an eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit hoch sind und eine substantiierte Darlegung der Beeinträchtigungen erfordern.

Prioritätsgrundsatz und interkommunale Abstimmung

Im Verhältnis von Bauleit- und Fachplanung gilt der Grundsatz der Priorität, nach dem in der Konkurrenz von Bauleit- und Fachplanung diejenige Einheit auf die jeweils andere Rücksicht nehmen muss, die zeitlich später handelt.

Grundsätzlich muss die Gemeinde den Stand der Fachplanung hinnehmen und darf keine Überplanungen vornehmen, die im Widerspruch zu der Fachplanung stehen.

Eine hinreichende Verfestigung der Fachplanung erreicht diese regelmäßig erst mit der Auslegung der Planunterlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Planungsmöglichkeiten der Gemeinde gewahrt. Das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB wird vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich als gesetzliche Ausformung der gemeindlichen Planungshoheit mit der Folge angesehen, dass sich eine Nachbargemeinde unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf dem benachbarten Gemeindegebiet zur Wehr setzen kann.

V. Rechtliche Anforderungen an die Alternativenprüfung im Netzentwicklungsplan

Gesetzliche Grundlagen und Pflichtinhalt

Der Netzentwicklungsplan unterliegt gemäß § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG der Pflicht zur Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen. Diese Alternativenprüfung ist Ausfluss des auch für die Aufstellung des NEP geltenden Abwägungsgebots. Mit der nachträglichen Einfügung des § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG bezweckte der Gesetzgeber vor allem eine Klarstellung hinsichtlich des Umfangs der durchzuführenden Alternativenprüfung.

Nach der Gesetzesbegründung sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan darzulegen. Gemeint sind vor allem anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten, an denen die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen beginnen und enden, sowie die Prüfung des Verzichts auf einen Neubau und dessen Ersatz durch eine Optimierung oder Verstärkung des bestehenden Netzes. Die Darlegungspflicht ist auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten begrenzt; offensichtlich fernliegende anderweitige Planungsmöglichkeiten müssen demnach nicht dargelegt werden.

Die Pflicht zur Alternativenprüfung steht im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 12c Abs. 2 EnWG. Hiernach sind gemäß § 40 UVPG auch „vernünftige Alternativen“ zu prüfen. Der Prüfungsumfang zu Alternativen ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Durch die enge und vom Gesetzgeber gewollte Verknüpfung des Begriffs der anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit den umweltfachlichen Anforderungen, dh mit den Anforderungen an eine Alternativenprüfung im Rahmen einer SUP, ist der Umfang der Umweltprüfung im Wesentlichen umweltfachrechtlich auszufüllen und damit über den Begriff der „vernünftigen Alternativen“ gemäß SUP-Recht zu definieren.

Inhaltliche Anforderungen an die Alternativenprüfung

Inhaltlich erstreckt sich diese Alternativenprüfung zum einen auf die anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben. Des Weiteren sind nach der Gesetzesbegründung auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen im NEP darzulegen. Die Regelung bezieht sich damit auf naheliegende anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten.

Im Detaillierungsgrad der Alternativenprüfung schlägt sich nieder, dass der NEP keine Trassenkorridore festlegt. Dies folgt aus dem Charakter des Netzentwicklungsplans als Instrument der Bedarfsplanung. Demgemäß bildet der Netzentwicklungsplan ein mögliches zukünftiges Netz ab, das bei den vorausgesetzten Anforderungen und Prämissen den benötigten Übertragungsbedarf sicherstellt. Er bestimmt aber nicht konkrete Trassenverläufe oder Standorte für Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen.

Gesamtplanalternativen und Einzelmaßnahmen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden zunächst als sog. Gesamtplanalternativen dargestellt. So bilden nach dem genehmigten Szenariorahmen regelmäßig unterschiedliche Szenarien die Ausgangsbasis für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans, was demzufolge auch zu unterschiedlichen Ergebnisnetzen als Gesamtplanalternative führt, welche sodann im Entwurf des Netzentwicklungsplans einander gegenübergestellt werden.

Neben den unterschiedlichen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, sind auch anderweitige Planungsvarianten von Netzausbaumaßnahmen im Netzentwicklungsplan darzulegen. Gemeint sind vor allem unterschiedliche Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten, an denen die jeweiligen Netzausbaumaßnahmen beginnen und enden, sowie die Prüfung des Verzichts auf einen Neubau und dessen Ersatz durch eine Optimierung oder Verstärkung des bestehenden Netzes. Die Darlegungspflicht für solche technischen und räumlichen Alternativen ist auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten begrenzt.

NOVA-Prinzip und technische Alternativen

Nach § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG sind im Netzentwicklungsplan Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes zu prüfen. Darin drückt sich eine als NOVA-Prinzip bezeichnete Prüfungsreihenfolge aus: „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau.“

Im Rahmen der Netzoptimierung wird grundsätzlich der witterungsabhängige Freileitungsbetrieb (WAFB), häufig auch als Freileitungsmonitoring (FLM) bezeichnet, sowie die Nutzung von Hochtemperaturleiterseilen (HTL bzw. HTLS) und – bei dafür bereits ausgerüsteten Freileitungen – eine Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV untersucht. Zu den in einem zweiten Schritt zu prüfenden Verstärkungsmaßnahmen gehört die Auflage von zusätzlichen Stromkreisen auf ein bestehendes Gestänge, die Ablösung einer 220 kV-Leitung durch einen 380 kV-Neubau in bestehender Trasse (Ersatzneubau) oder ein 380 kV-Neubau neben einer bereits bestehenden Höchstspannungsleitung (Parallelneubau). Ein Leitungsneubau in neuer Trasse wird nur dann vorgeschlagen, wenn vorher alle anderen Optionen geprüft wurden.

Anforderungen an die Abwägung

Nach § 12b Abs. 4 EnWG ist dem Netzentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen nach § 12a Abs. 2 Satz 2 und § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Regelung enthält ein Abwägungsgebot.

Der Begriff „berücksichtigen“ bedeutet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Beteiligung. Ergebnis kann sein, dass entsprechenden Aspekten teilweise oder ganz gefolgt wird oder diese verworfen werden. Der Begriff bleibt hinter dem Begriff „beachten“ zurück.

Aus der Begrifflichkeit der zusammenfassenden Erklärung ergibt sich in Bezug auf den Umfang, dass gemäß §12b Abs. 4 EnWG keine detaillierte Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Aspekt der in Bezug genommenen Beteiligungen zu erfolgen hat. Diese kann jedoch über die zusammenfassende Erklärung hinaus Bestandteil des Netzentwicklungsplans sein. Aus dem Begriff der „Art und Weise“ ist als Minimalanforderung abzuleiten, dass der methodische Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligungen darzulegen ist. Darüber hinaus ist zu fordern, dass hinsichtlich wesentlicher Ergebnisse und kritischer Punkte der Beteiligungen auch eine inhaltliche Auseinandersetzung innerhalb der zusammenfassenden Erklärung gemäß Abs. 4 erfolgt, weil nur dann eine nachvollziehbare Begründung des Netzentwicklungsplans in Erfüllung der Anforderungen insbesondere gemäß Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten Norm gewährleistet ist.

Grenzen der Alternativenprüfung auf Bedarfsplanungsebene

Der Maßstab für Umfang und Tiefe einer auf Ebene der Bedarfsplanung vorzunehmenden Prüfung räumlicher Alternativen lässt sich § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG nicht entnehmen. Bei der Bestimmung des diesbezüglich zu Leistenden wird in Ansatz zu bringen sein, dass aufgrund der hohen technischen Interdependenz zwischen den unterschiedlichen Parametern der Netzplanung eine Alternativenprüfung in Bezug auf einzelne Netzverknüpfungspunkte mit einem nicht zu vernachlässigenden Aufwand verbunden ist.

Es handelt sich jedoch um einen allgemeinen Grundsatz im Recht gestufter Planungsverfahren, dass die Prüfungsanforderungen sachnotwendig von den im Rahmen der jeweiligen Planung bereits verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden sind. Bereits aus Gründen der Ebenengerechtigkeit ist es daher vertretbar, wenn im Rahmen der Bedarfsplanung nur dort eine Prüfung räumlicher Alternativen vorgenommen wird, wo diese einerseits bereits erkennbar sind und andererseits auch ernsthaft in Betracht kommen können.

VI. Spezifische Belange der Gemeinde Weidhausen

Weidhausen als flächenarme Gemeinde mit besonderen strukturellen Nachteilen

Flächenanalyse

Die Gemeinde Weidhausen gehört mit lediglich 9,61 km² beziehungsweise 960,93 Hektar Gesamtfläche zu den kleinsten Gemeinden des Landkreises Coburg.

Ein Umspannwerk mit einer Fläche von bis zu 30 Hektar würde daher nicht nur eine punktuelle Infrastrukturmaßnahme darstellen, sondern einen erheblichen Eingriff in die Flächenstruktur der Gemeinde.

Anteil des Umspannwerks am Gemeindegebiet

Bereits die reine Betriebsfläche würde rund 3,12 Prozent des gesamten Gemeindegebietes dauerhaft beanspruchen. Hinzu kommen erforderliche Trassenanbindungen, Schutzstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme dürfte deshalb deutlich über den genannten 30 Hektar liegen.

Diese besondere Situation der Gemeinde Weidhausen ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur kommunalen Planungshoheit von entscheidender Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Eingriffe in die kommunale Planungshoheit durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt sein müssen. Dies gilt umso mehr für flächenarme Gemeinden, bei denen jeder großeingriffsartige Flächenverbrauch die Entwicklungsmöglichkeiten substantiell einschränkt.

Flächenstrukturelle Analyse der Ortsteile

Die Betrachtung der Gesamtgemeinde allein verdeckt die tatsächlichen Auswirkungen auf die einzelnen Ortsteile. Die Auswertung der tatsächlichen Nutzung auf Gemarkungsebene zeigt vielmehr, dass jeder der drei Ortsteile eine wichtige Funktion für die Gesamtentwicklung der Gemeinde erfüllt und durch ein Umspannwerk beziehungsweise die hierfür erforderlichen Leitungsanbindungen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Die Flächenverteilung der drei Ortsteile stellt sich wie folgt dar:

Ortsteil	Fläche (ha)	Fläche (km²)
Trübenbach	409,54	4,10
Weidhausen	397,83	3,98
Neuensorg	153,85	1,54
Gesamt	961,22	9,61

Bereits diese Übersicht verdeutlicht, dass insbesondere der Ortsteil Neuensorg nur über sehr geringe Flächenreserven verfügt. Ein Umspannwerk mit einer Größe von bis zu 30 Hektar würde nahezu 20 % der Fläche der Gemarkung Neuensorg entsprechen. Selbst bei einer Inanspruchnahme innerhalb der Gemarkungen Weidhausen oder Trübenbach würde ein erheblicher Teil der jeweiligen Entwicklungs- und Freiraumpotenziale dauerhaft verloren gehen.

Landwirtschaftliche Flächen als existenzielle Grundlage

Besondere Bedeutung kommt den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu. Die amtliche Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung zeigt die besondere Situation der Gemeinde Weidhausen deutlich.

Von den insgesamt 960,93 Hektar entfallen 182,15 Hektar auf Siedlungsflächen, 55,99 Hektar auf Verkehrsflächen, 718,48 Hektar auf Vegetationsflächen und lediglich 4,31 Hektar auf Gewässer.

Damit sind bereits heute rund 238 Hektar beziehungsweise nahezu ein Viertel der Gemeindefläche durch Siedlungs- und Verkehrsnutzungen gebunden. Die verbleibenden Freiflächen erfüllen daher eine besondere Funktion für Landwirtschaft, Naturhaushalt, Landschaftsbild, Naherholung sowie zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Landwirtschaftliche Nutzungen in den Ortsteilen

Die Auswertung der tatsächlichen Nutzung zeigt, dass sämtliche Ortsteile in hohem Maße durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt sind. Die landwirtschaftlichen Nutzungen verteilen sich wie folgt auf die Ortsteile:

Ortsteil	Ackerland (ha)	Grünland (ha)	Landwirtschaft gesamt (ha)
Weidhausen	141,02	41,30	182,32
Trübenbach	166,07	42,90	208,97
Neuensorg	34,03	12,53	46,56

Die Flächen werden überwiegend von ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet und besitzen damit nicht nur ökologische, sondern vor allem auch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Auswirkungen des Umspannwerks auf die Landwirtschaft

Besonders kritisch ist die Tatsache, dass ein potentiell Umspannwerk im Gemeindegebiet mit einer Fläche von bis zu 30 Hektar rund 6,8 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Weidhausens beanspruchen würde.

Anders ausgedrückt würde nahezu jeder fünfzehnte Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche dauerhaft verloren gehen. Dabei sind weitere Flächenverluste durch Leitungsanbindungen, Schutzstreifen, Bauflächen, Ausgleichsmaßnahmen und Bewirtschaftungserschwernisse noch nicht berücksichtigt.

Die Folgen wären:

- Verringerung der verfügbaren Bewirtschaftungsfläche
- steigende Pachtpreise
- zunehmender Konkurrenzdruck auf verbleibende Flächen, längere Bewirtschaftungswege,
- Einschränkungen bei Betriebsentwicklungen
- Existenzgefährdungen einzelner Betriebe

Diese Folgen treffen die landwirtschaftlichen Betriebe nicht lediglich mittelbar, sondern unmittelbar in ihrer wirtschaftlichen Grundlage. Gerade bei Betrieben, die auf eine langfristige Bewirtschaftung ihrer Flächen angewiesen sind, kann der Verlust zusammenhängender Nutzflächen dazu führen, dass betriebliche Mindestgrößen unterschritten, Investitionen entwertet oder geplante Erweiterungen unmöglich werden. Dies betrifft insbesondere Vollerwerbsbetriebe, bei denen die Landwirtschaft die maßgebliche Einkommensquelle darstellt.

Auch die Hofnachfolge ist in die Abwägung einzustellen. Betriebe, bei denen die Übergabe an die nächste Generation bereits gesichert oder konkret absehbar ist, besitzen ein besonderes Gewicht in der gemeindlichen Agrarstruktur.

Wird diesen Betrieben durch ein Infrastrukturvorhaben ein erheblicher Teil ihrer Produktionsgrundlage entzogen, gefährdet dies nicht nur den aktuellen Betrieb, sondern auch die generationenübergreifende Fortführung der Landwirtschaft vor Ort. Derartige Auswirkungen sind im Rahmen der Standortabwägung gesondert und mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen.

Quantifizierung der Auswirkungen auf die drei Ortsteile

Die Errichtung eines Umspannwerkes mit einer Fläche von 30 Hektar würde – ohne Berücksichtigung der zuvor genannten zusätzlichen Flächenverluste – rechnerisch rund 14,36 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Trübenbach, 16,46 % in Weidhausen und sogar 64,43 % in Neuensorg beanspruchen.

Betrachtet man ausschließlich die Ackerflächen, erhöhen sich diese Werte nochmals erheblich und erreichen je nach Ortsteil Anteile von bis zu 88 % der vorhandenen Ackerfläche. Diese Zahlen verdeutlichen die außergewöhnliche Dimension des Flächenverbrauchs für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde.

Die detaillierte Aufstellung zeigt die gravierenden Auswirkungen:

Ortsteil	Ackerland (ha)	Grünland (ha)	Landwirtschaft gesamt (ha)	Anteil 30 ha am Ackerland	Anteil 30 ha an Land- wirtschaft gesamt
Weidhausen	141,02	41,30	182,32	21,27 %	16,46 %
Trübenbach	166,07	42,90	208,97	18,06 %	14,36 %
Neuensorg	34,03	12,53	46,56	88,16 %	64,43 %

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Flächeninanspruchnahme nicht lediglich einen abstrakten Verlust von 30 Hektar darstellt, sondern in den einzelnen Ortsteilen einen erheblichen Anteil der tatsächlich verfügbaren und bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft. Gerade in einer flächenarmen Gemeinde wie Weidhausen wirken sich derartige Verluste deutlich gravierender aus als in Kommunen mit wesentlich größeren Flächenreserven.

Bestehende infrastrukturelle Vorbelastungen

Vorhandene Infrastruktur

Die Gemeinde Weidhausen ist bereits heute erheblich durch bestehende Infrastruktur geprägt. Durch das Gemeindegebiet verläuft die 380-kV-Höchstspannungsleitung Altenfeld-Redwitz.

Der als Anhang beigefügte Lageplan dokumentiert die bestehende Vorbelastung des Landschaftsraumes durch überregionale Energieinfrastruktur.

Außerdem existiert eine entsprechende Vorbelastung durch die Bundesstraße B303 im Norden des Gemeindegebietes, technische Zerschneidungen von Freiräumen, bestehende Eingriffe in das Landschaftsbild sowie weitere infrastrukturelle Vorbelastungen im Umfeld.

Einordnung des Umspannwerks als kritische Infrastruktur

Ein Umspannwerk der hier vorgesehenen Größenordnung und Spannungsebene ist funktional als Bestandteil der kritischen Energieversorgungsinfrastruktur einzuordnen. Es dient nicht lediglich der örtlichen Stromversorgung, sondern erfüllt eine überregionale Netzfunktion innerhalb des Höchstspannungsnetzes. Daraus folgt, dass an die Standortauswahl besonders hohe Anforderungen zu stellen sind.

Die Einordnung als kritische Infrastruktur spricht nicht allein für die energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens, sondern begründet zugleich besondere Anforderungen an Standort, Sicherheit, Resilienz und Konfliktvermeidung. Zu prüfen sind insbesondere die Anfälligkeit des Standortes gegenüber äußeren Einwirkungen, die Erreichbarkeit für Wartung, Feuerwehr und Rettungskräfte, die Sicherung gegen Störungen und unbefugte Eingriffe, die Einbindung in vorhandene Leitungs- und Verkehrsstrukturen sowie die Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen.

Gerade weil es sich um eine sicherheitsrelevante Anlage handelt, darf die Standortentscheidung nicht allein anhand netztechnischer Zweckmäßigkeit getroffen werden. Vielmehr sind auch die zusätzlichen Folgewirkungen einer solchen Anlage in die Abwägung einzustellen. Hierzu zählen insbesondere Sicherheitsabstände, Zufahrts- und Erschließungsanforderungen, mögliche zusätzliche Schutzbereiche, Einschränkungen angrenzender Nutzungen sowie die langfristige Prägung des betroffenen Landschafts- und Siedlungsraumes durch eine großtechnische Anlage.

Die besondere Bedeutung des Umspannwerks als kritische Infrastruktur erhöht daher das Gewicht der Anforderungen an eine transparente, nachvollziehbare und vergleichende Standortabwägung. Es ist darzulegen, weshalb gerade ein Standort im flächenarmen Gemeindegebiet Weidhausen b.Coburg trotz der erheblichen Konflikte mit Landwirtschaft, Wohnentwicklung, Naherholung, Landschaftsbild und kommunaler Planungshoheit vorzugswürdig sein soll. Ohne eine solche vertiefte Prüfung ist eine sachgerechte Abwägung nicht möglich.

Zusätzliche Belastungen durch Verkehrsinfrastruktur

Darüber hinaus wird über eine mögliche Verlegung beziehungsweise Veränderung der Trassenführung der B303 diskutiert. Sollte eine neue Trasse näher an bestehende Ortslagen heranrücken, würde dies die Belastungssituation zusätzlich verschärfen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Süd I“ seitens des Landkreises Coburg die Möglichkeit einer zukünftigen Ortsumgehung von Weidhausen in den Raum gestellt wurde.

Unabhängig vom laufenden Bebauungsplanverfahren wurde dabei darauf verwiesen, dass langfristig eine südliche Umfahrung des Hauptortes erforderlich werden könnte.

Nach den hierzu vorliegenden Überlegungen würde die Trasse am südlichen Ortseingang von Weidhausen von der Lettenreuther Straße abzweigen, südlich der Ortslage verlaufen und anschließend über einen Kreisverkehr an die CO 26 in Richtung Trübenbach angebunden werden.

Die im Rahmen dieser Überlegungen dargestellte Trassenführung würde einen erheblichen Teil der südlichen Weidhäuser Flur durchqueren und damit genau jene Freiräume betreffen, die heute sowohl für die Landwirtschaft als auch für die langfristige Siedlungsentwicklung, die Naherholung und das Landschaftsbild von Bedeutung sind.

Unabhängig davon, ob eine solche Ortsumgehung tatsächlich realisiert wird, verdeutlichen die bisherigen Planungsüberlegungen, dass die südlichen Freiflächen der Gemeinde bereits heute von weiteren infrastrukturellen Nutzungsansprüchen betroffen sein können und daher als potenzielle Entwicklungs- und Freiräume unter besonderem Druck stehen.

Bestehende Versorgungsinfrastruktur

Die Gemeinde Weidhausen verfügt über eine umfangreiche bestehende Versorgungsinfrastruktur, die durch das Umspannwerk zusätzlich belastet würde. Im Gemeindegebiet befinden sich: Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), SÜC Energie und H₂O GmbH, Bayernwerk Netz GmbH sowie Telekommunikationsnetze.

Diese bestehenden Leitungsträger und Versorgungsinfrastrukturen würden durch ein großflächiges Umspannwerk erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein, was zu zusätzlichen Konflikten und Nutzungskonkurrenzen führen würde.

Dieser Stellungnahme sind die bestehenden Leitungen der Versorgungsinfrastruktur beigelegt.

Auswirkungen auf Wohnbauentwicklung und kommunale Planungshoheit

Bestehende und geplante Wohnbauflächen

Die Gemeinde verfolgt seit Jahren das Ziel, Wohnraum für Familien und künftige Generationen zu schaffen.

Hierfür bestehen bereits konkrete Planungen:

- Bebauungsplan „Neue Heimat II“ in Neuensorg (in Kraft)
- Bebauungsplan „Zwei Eichen“ in Trübenbach (in Kraft)
- Bebauungsplan „Süd II, Am Reußenberg“ in Weidhausen (im Aufstellungsverfahren)
- Darüber hinaus weisen die Flächennutzungspläne weitere Entwicklungsflächen aus.

Diese Pläne sind der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Diese Zielsetzung ist Teil einer langfristigen gemeindlichen Entwicklungsstrategie. Weidhausen b. Coburg versteht sich als familienfreundliche Wohngemeinde, die insbesondere jungen Familien, Kindern, Jugendlichen und künftigen Generationen attraktive Wohn- und Lebensbedingungen bieten möchte. Die Sicherung wohnortnaher Freiräume, die Entwicklung neuer Baugebiete, die Erhaltung eines intakten Orts- und Landschaftsbildes sowie die Stärkung der Lebensqualität sind zentrale Bestandteile dieser gemeindlichen Planung.

Ein großtechnisches Umspannwerk mit zusätzlichen Leitungsanbindungen kann diese Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt nicht nur für unmittelbar betroffene Bauflächen, sondern auch für die Wahrnehmung und Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort insgesamt.

Die Nähe zu einer großtechnischen Energieanlage kann die Vermarktbarkeit künftiger Wohnbauflächen erschweren, die Akzeptanz neuer Baugebiete mindern und das Vertrauen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen.

Gerade für Familien ist die Qualität des Wohnumfeldes von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören neben bezahlbarem und verfügbarem Wohnraum auch ein attraktives Ortsbild, wohnortnahe Naherholungsräume, kurze Wege in die Landschaft und eine möglichst geringe Belastung durch technische Großinfrastruktur. Ein Umspannwerk dieser Größenordnung würde die gemeindliche Entwicklung daher nicht nur flächenmäßig, sondern auch strukturell und städtebaulich belasten.

Während Weidhausen als Hauptort naturgemäß den größten Siedlungsanteil besitzt, zeigen die Zahlen gleichzeitig die besondere Bedeutung der Entwicklungsflächen in Trübenbach und Neuensorg. Gerade dort bestehen mit den Bebauungsplänen „Neue Heimat II“ (Neuensorg) und „Zwei Eichen“ (Trübenbach) konkrete Entwicklungsperspektiven für die Zukunft der Gemeinde.

Zusätzlich weisen die Flächennutzungspläne weitere Wohnbauflächen aus, die langfristig für die Sicherung der Einwohnerentwicklung benötigt werden.

Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit

Ein Umspannwerk einschließlich zusätzlicher Stromtrassen könnte diese Entwicklungsmöglichkeiten erheblich einschränken oder dauerhaft verhindern. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit gemäß Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz dar. Zudem stellt sich die berechnigte Frage, inwieweit Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zu einem großtechnischen Umspannwerk langfristig attraktiv und vermarktbar bleiben.

Die kommunale Planungshoheit ist als abwägungserheblicher Gemeinwohlbelang zu berücksichtigen, wenn das planfestzustellende Vorhaben nachhaltig eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Gemeinde Weidhausen verfügt über konkrete und verfestigte Planungsabsichten, die durch das Vorhaben nachhaltig gestört würden. Die Planfeststellungsbehörde müsste auf diese konkreten Planungsabsichten abwägend Rücksicht nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Planungshoheit der Gemeinde ein zu beachtender Belang ist, wobei eine Beeinträchtigung nur angenommen wird, wenn die gemeindlichen Planungen bereits konkretisiert sind. Im Rahmen der Abwägung muss „auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht“ genommen werden, „dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise 'verbaut' werden“.

Die Auswirkungen erschöpfen sich dabei nicht in der Frage einzelner Bauplätze. Vielmehr ist die zukünftige Ortsentwicklung insgesamt betroffen. Ein großtechnisches Umspannwerk mit sichtbaren Schaltanlagen, Transformatoren, Einfriedungen, Beleuchtung, Betriebsverkehr und zusätzlichen Leitungsführungen kann die städtebauliche Entwicklung einer kleinen Gemeinde dauerhaft prägen. Es besteht die Gefahr, dass bestehende und geplante Wohnbereiche an Attraktivität verlieren und sich die Gemeinde in ihrer Funktion als familienfreundlicher Wohnstandort nicht mehr in der beabsichtigten Weise weiterentwickeln kann.

Damit wäre nicht nur die gegenwärtige Planung betroffen, sondern auch die langfristige Entwicklungsperspektive der Gemeinde. Die kommunale Planungshoheit schützt gerade auch die Möglichkeit, künftige Wohnbau-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklungen sinnvoll aufeinander abzustimmen. Werden zentrale Freiräume durch eine großtechnische Anlage dauerhaft gebunden oder in ihrer Umgebung erheblich entwertet, können städtebaulich sinnvolle Entwicklungsrichtungen dauerhaft verbaut werden.

Auswirkungen auf die gewerbliche Entwicklung

Begrenzte Gewerbeflächen

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Weidhausen konzentriert sich bereits heute auf einen vergleichsweise kleinen Flächenanteil. Vor diesem Hintergrund kommt der Sicherung der verbliebenen Gewerbe- und Entwicklungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Eine weitere Einschränkung durch ein Umspannwerk, zusätzliche Stromtrassen oder damit verbundene Schutzbereiche würde die ohnehin begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zusätzlich reduzieren.

Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen konzentrieren sich nahezu ausschließlich auf den Hauptort Weidhausen. Die gewerblichen Nutzungen verteilen sich wie folgt auf die Ortsteile:

Weidhausen 25,57 ha,

Neuensorg 2,57 ha,

Trübenbach 0,11 ha.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde konzentriert sich damit bereits heute auf einen vergleichsweise kleinen Flächenanteil. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung der verbliebenen Entwicklungsflächen von besonderer Bedeutung. Eine weitere Einschränkung durch Umspannwerk, Stromtrassen oder Schutzbereiche würde die ohnehin begrenzten Möglichkeiten der Gemeinde zusätzlich reduzieren.

Bestehende Gewerbebetriebe

Das geplante Umspannwerk hat auch für schon bestehende Gewerbebetriebe im Gebiet der Gemeinde Weidhausen b.Coburg erhebliche Auswirkungen. Insbesondere für den Gewerbebetrieb der Firma Verpa Folie Weidhausen Baumann GmbH & Co. KG.

Die Firma Verpa Folie Weidhausen Baumann GmbH & Co. KG verwendet für ihre Produktion hochsensible elektrisch gesteuerte Produktionsanlagen, welche durch zusätzliche Stromversorgungsleitungen und ein etwaiges Umspannwerk erhebliche Störungen erfahren würden.

Vergleich mit anderen Kommunen im Landkreis

Besonders problematisch ist die Situation im Bereich der Gewerbeentwicklung.

Die Gemeinde Weidhausen verfügt lediglich über rund 20.000 m² potenzielle Gewerbeflächen. Innerhalb des Landkreises Coburg weist lediglich Bad Rodach mit rund 11.000 m² ein geringeres Flächenpotenzial auf.

Die Betrachtung der aktuell verfügbaren Gewerbeflächen allein greift jedoch zu kurz. Für die langfristige Entwicklung einer Kommune ist insbesondere entscheidend, welche zusätzlichen Entwicklungs- und Perspektivflächen künftig zur Verfügung stehen.

Die nachfolgenden Auswertungen beruhen auf den Daten der Wirtschaftsförderung des Landkreises Coburg (Präsentation vom 09.10.2023) und beschreiben die Gewerbe- und Perspektivflächen der Landkreisgemeinden.

Die Gegenüberstellung der Gewerbeflächen und Entwicklungspotenziale zeigt die besondere Situation der Gemeinde Weidhausen, wie bereits detailliert dargestellt. Mit insgesamt lediglich 70.000 m² aus vorhandenen Gewerbeflächen und Perspektivflächen verfügt die Gemeinde über eines der geringsten Gesamtpotenziale im gesamten Landkreis Coburg.

Lediglich Großheirath und Untersiemau bewegen sich in einer ähnlichen Größenordnung. Gleichzeitig besitzen zahlreiche andere Kommunen ein Vielfaches der Entwicklungsmöglichkeiten Weidhausens.

Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Weidhausen sowohl bei den aktuell verfügbaren Gewerbeflächen als auch bei den langfristigen Perspektivflächen im unteren Bereich aller Landkreisgemeinden liegt.

Die Gemeinde verfügt somit weder über umfangreiche bestehende Gewerbeflächen noch über größere Reserveflächen für zukünftige Entwicklungen. Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten Weidhausens sind daher bereits heute stark begrenzt. Die wenigen verbliebenen Entwicklungsflächen besitzen für die zukünftige Sicherung von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuerinnahmen und kommunaler Finanzkraft eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung.

Sollten potenzielle Gewerbe- oder Perspektivflächen durch ein Umspannwerk oder zusätzliche Stromtrassen beeinträchtigt werden, würden die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Gemeinde daher überproportional ausfallen.

Die Daten der Wirtschaftsförderung des Landkreises Coburg belegen eindeutig, dass Weidhausen im Landkreisvergleich sowohl über unterdurchschnittliche Gewerbeflächen als auch über sehr begrenzte Entwicklungspotenziale verfügt. Diese Rahmenbedingungen sind bei der Standortentscheidung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Naherholung

Landschaftlich wertvolle Freiräume

Die potenziellen Suchräume liegen innerhalb landschaftlich wertvoller Freiräume mit hoher Bedeutung für die Naherholung. Hierzu gehören insbesondere: die Landschaftsräume zwischen Weidhausen und Trübenbach, die Freiflächen in Richtung Sonnefeld und Neuensee, die Landschaftsbereiche zwischen Trübenbach, Marktgraitz und Marktzeuln sowie bestehende Wander- und Radwegeverbindungen und wohnortnahe Erholungsräume.

Ein Umspannwerk dieser Größenordnung stellt keinen punktuellen Eingriff dar, sondern einen großtechnischen Industriekomplex mit Transformatoren, Schaltfeldern, Betriebsgebäuden, Beleuchtungsanlagen, Zäunen und umfangreicher Infrastruktur. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären dauerhaft und nicht reversibel. Darüber hinaus würde die Aufenthaltsqualität zahlreicher Naherholungsbereiche erheblich beeinträchtigt.

Wald- und Freiraumstrukturen

Auch die Waldflächen verteilen sich innerhalb der Gemeinde sehr unterschiedlich. Die Waldflächen verteilen sich wie folgt auf die Ortsteile: Trübenbach 138,59 ha, Neuensorg 78,80 ha, Weidhausen 19,56 ha. Die Daten zeigen, dass insbesondere Trübenbach und Neuensorg wichtige Funktionen für die Wald- und Freiraumstrukturen der Gemeinde übernehmen. Gleichzeitig befinden sich zwischen den Ortsteilen großflächige Offenlandbereiche, die für das Landschaftsbild, die Naherholung sowie den Artenschutz von besonderer Bedeutung sind. Gerade die Räume zwischen Weidhausen und Trübenbach sowie zwischen Neuensorg und den angrenzenden Freiflächen bilden wichtige Landschaftsachsen innerhalb der Gemeinde.

Auswirkungen auf Natur und Artenvielfalt

Die potenziellen Standorte liegen überwiegend innerhalb bislang landwirtschaftlich geprägter Offenlandbereiche. Diese Flächen erfüllen wichtige Funktionen als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Durch die Errichtung eines Umspannwerkes können folgende Auswirkungen entstehen: Verlust von Lebensräumen, Zerschneidung von Freiraumstrukturen, Beeinträchtigung von Brut-, Rückzugs- und Nahrungshabitaten, Einschränkung ökologischer Austauschbeziehungen, Verlust von Gehölzstrukturen und Feldrainen sowie Beeinträchtigung von Insekten- und Bestäuberpopulationen.

Die Gemeinde fordert daher umfassende naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Untersuchungen. Hinzu kommt, dass die Suchräume teilweise in Bereichen liegen, die bereits heute als ökologisch wertvolle Offenlandstrukturen einzustufen sind. Nachweise sensibler Vogelarten, insbesondere des Rebhuhns, konzentrieren sich unter anderem südlich der B303 zwischen Weidhausen und Neuensorg sowie im Bereich Trübenbach.

Immissionsschutz und Wohnqualität

Ein Umspannwerk ist eine dauerhaft betriebene technische Anlage. Von Transformatoren, Schaltanlagen und Kühleinrichtungen können Geräuschemissionen ausgehen, die insbesondere in den Abend- und Nachtstunden wahrnehmbar sein können. Zusätzlich sind mögliche Auswirkungen durch: elektromagnetische Felder, Lichtimmissionen sowie Betriebs- und Wartungsverkehre zu untersuchen. Dabei sind nicht nur bestehende Wohngebiete, sondern auch zukünftige Wohnbauflächen zu berücksichtigen.

Flächenverbrauch durch Energiewende und zunehmende Nutzungskonkurrenz

Die Gemeinde unterstützt die Energiewende ausdrücklich. Gleichzeitig ist festzustellen, dass bereits heute erhebliche Flächen durch verschiedene Infrastrukturmaßnahmen beansprucht werden:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Stromtrassen,
- Ausgleichsmaßnahmen,
- Verkehrsinfrastruktur
- Siedlungsentwicklung.

Diese Entwicklungen führen zu einer zunehmenden Konkurrenz um die begrenzten Flächenressourcen der Gemeinde. Freiflächen, die für Energieinfrastruktur genutzt werden, stehen weder der Landwirtschaft noch der Wohn- oder Gewerbeentwicklung zur Verfügung. Die Gemeinde Weidhausen ist bereits heute durch eine Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen belastet. Eine weitere großflächige Inanspruchnahme durch ein Umspannwerk würde die Nutzungskonkurrenz weiter verschärfen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde substantiell einschränken.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde

Die Folgen einer Standortentscheidung betreffen unmittelbar die kommunalen Finanzen. Zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinde zählen: Gewerbesteuer, Einkommensteueranteile, Umsatzsteueranteile sowie Grundsteuer.

Werden Wohngebiete nicht entwickelt oder verlieren an Attraktivität, reduziert sich langfristig das Einwohnerpotenzial der Gemeinde.

Werden Gewerbeflächen eingeschränkt, entgehen der Gemeinde wichtige Gewerbesteuerentnahmen. Besonders kritisch ist, dass die wirtschaftlichen Effekte eines Umspannwerkes regelmäßig in keinem Verhältnis zu seinem Flächenverbrauch stehen.

Während Gewerbegebiete Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft kommunale Einnahmen generieren, ist die Wertschöpfung eines Umspannwerkes vor Ort vergleichsweise gering. Die Gemeinde läuft daher Gefahr, langfristige Entwicklungspotenziale dauerhaft zu verlieren, ohne hierfür einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich zu erhalten.

VII. Mängel der Alternativenprüfung und Abwägung

Unzureichende Berücksichtigung kommunaler Belange

Die vorliegenden Planungsunterlagen lassen erkennen, dass die besonderen Belange der Gemeinde Weidhausen als flächenarme Gemeinde mit begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt wurden. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen des § 12b Abs. 4 EnWG, der eine umfassende Abwägung aller in Betracht kommenden Belange verlangt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diese Anforderungen werden vorliegend nicht erfüllt.

Die Gemeinde Weidhausen hat substantiiert dargelegt, dass durch das Vorhaben bis zu 64,43 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Neuensorg, 16,46 % in Weidhausen und 14,36 % in Trübenbach beansprucht würden. Diese gravierenden Auswirkungen wurden in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt.

Mangelnde Prüfung alternativer Standorte

Die Alternativenprüfung im vorliegenden Netzentwicklungsplan beschränkt sich offensichtlich auf die im Suchraum ausgewiesenen Flächen, ohne hinreichend zu prüfen, ob alternative Standorte außerhalb des Suchraums, insbesondere in Flächen mit deutlich größeren Reserven,

in Betracht kommen. Dies steht im Widerspruch zu den Anforderungen an eine umfassende Alternativenprüfung.

Nach § 12b Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 EnWG ist die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Netzausbaumaßnahmen Pflichtinhalt des NEP. Die Darlegungspflicht ist zwar auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten begrenzt; offensichtlich fernliegende Alternativen müssen nicht dargelegt werden. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um fernliegende, sondern um naheliegende Alternativen, die in Kommunen mit deutlich größeren Flächenreserven realisiert werden könnten.

Die Beschränkung der Alternativenprüfung auf den ausgewiesenen Suchraum ist daher unzureichend.

Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der gewählte Standort im Gemeindegebiet verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Nach den Grundsätzen des Planungsrechts muss ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Geeignetheit ist gegeben, da das Umspannwerk zur Deckung des Netzausbaubedarfs beiträgt. Die Erforderlichkeit ist jedoch zweifelhaft, da alternative Standorte in weniger sensiblen Bereichen mit größeren Flächenreserven zur Verfügung stehen. Die Angemessenheit ist vorliegend nicht gewahrt. Der Eingriff in die kommunale Planungshoheit und die Flächenstruktur der Gemeinde Weidhausen steht in keinem Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel.

Eine Gemeinde, die bereits heute nur über begrenzte Flächenreserven verfügt, darf nicht mit einer Belastung von bis zu 30 Hektar, die mehr als 3 Prozent des gesamten Gemeindegebietes und bis zu 64 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche einzelner Ortsteile ausmacht, belastet werden, wenn mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Abwägungsausfall bei der Berücksichtigung der Stellungnahmen

Nach § 12b Abs. 4 EnWG ist dem Netzentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen nach § 12a Abs. 2 Satz 2 und § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Regelung enthält ein Abwägungsgebot.

Wie dargestellt verantworten die ÜNB die Auswahl der in den NEP aufgenommen Maßnahmen. Die Auswahl erfolgt unter den zuvor ermittelten erforderlichen Maßnahmen als Ergebnis der Abwägungsentscheidung. Mit der Übermittlung des NEP an die BNetzA ist gemäß § 12b Abs. 4 EnWG die Verpflichtung verbunden, in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie mit den Stellungnahmen aus den Konsultationen nach § 12a Abs. 2 Satz 2 und § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG methodisch umgegangen worden ist und welche Gesichtspunkte zur Neubewertung von Maßnahmen geführt haben oder auch nicht.

So wird sichergestellt, dass die Unternehmen sich auch nach außen erkennbar und für die Behörde nachvollziehbar mit den Stellungnahmen auseinandersetzen, zu deren Berücksichtigung sie gesetzlich verpflichtet sind. Darzulegen sind ferner die Gründe für die Auswahl der in den NEP aufgenommenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen.

Eine Verletzung dieser Pflichten liegt vor, wenn die substantiierten Einwände der Gemeinde Weidhausen nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Technische Notwendigkeit

Die maßgeblichen Planungsgrundlagen beruhen auf dem Bearbeitungsstand des Regionalszenarios Bayern vom 31. Oktober 2025, während die Inbetriebnahme beider Maßnahmen erst für das Jahr 2037 vorgesehen ist. Zwischen Datengrundlage und geplanter Inbetriebnahme liegen somit mehr als elf Jahre. Das Regionalszenario Bayern stützt sich auf die Situation im Jahr 2024.

Zwischenzeitlich haben sich wesentliche technische und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen dynamisch weiterentwickelt. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau stationärer, netzdienlicher Batterie-Großspeicher, die kommunale Wärmeplanung, neue Flexibilitätsoptionen im Stromsystem sowie die Weiterentwicklung des klassischen NOVA-Prinzips zum erweiterten NOXVA-Ansatz. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden allein im Jahr 2024 9.710 Netzanschlussbegehren für Batteriespeicher ab der Mittelspannungsebene gestellt. Die beantragte Gesamtleistung beträgt rund 400 GW bei einer Speicherkapazität von etwa 661 GWh. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im genehmigten Szenariorahmen wider. Gegenüber dem Szenariorahmen 2023 wurden die Annahmen für Großbatteriespeicher bis zum Jahr 2037 erheblich angehoben und liegen nun – je nach Szenario – zwischen 41,1 GW und 94,1 GW.

Es stellt sich daher die Frage, ob überhaupt für das angedachte Umspannwerk eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

VIII. Gesamtbewertung und Zusammenfassung

Zusammenfassung der Beeinträchtigungen

Besonders kritisch zu bewerten ist der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch.

Die Betrachtung der Gesamtgemeinde allein verdeckt dabei die tatsächlichen Auswirkungen auf die einzelnen Ortsteile. Bereits die Errichtung eines Umspannwerkes mit einer Fläche von bis zu 30 Hektar würde – ohne Berücksichtigung zusätzlicher Flächenverluste durch Trassenanbindungen, Schutzstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen – rechnerisch rund 14,36 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Trübenbach, 16,46 % in Weidhausen und sogar 64,43 % in Neuensorg beanspruchen.

Betrachtet man ausschließlich die Ackerflächen, erhöhen sich diese Werte nochmals erheblich und erreichen insbesondere in Neuensorg eine Größenordnung, die die Dimension des Eingriffs eindrucksvoll verdeutlicht.

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Flächeninanspruchnahme nicht lediglich einen abstrakten Verlust von 30 Hektar darstellt, sondern in den einzelnen Ortsteilen einen erheblichen Anteil der tatsächlich verfügbaren und bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen betrifft. Gerade in einer flächenarmen Gemeinde wie Weidhausen wirken sich derartige Verluste deutlich gravierender aus als in Kommunen mit wesentlich größeren Flächenreserven.

Bedeutung für die heimische Landwirtschaft

Besondere Bedeutung kommt dabei der heimischen Landwirtschaft zu. Die potenziell betroffenen Flächen werden überwiegend von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet und bilden die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind weder kurzfristig noch beliebig ersetzbar. Bereits heute besteht ein erheblicher Nutzungsdruck auf die vorhandenen Flächen durch Wohnbauentwicklung, Gewerbeentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Jede weitere dauerhafte Flächeninanspruchnahme verschärft die Konkurrenz um die verbleibenden Nutzflächen.

Für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hätte ein weiterer Flächenverlust unmittelbare Folgen. Hierzu zählen insbesondere der Wegfall produktiver Bewirtschaftungsflächen, steigende Pachtpreise, längere Bewirtschaftungswege, eine zunehmende Zerschneidung landwirtschaftlicher Schläge sowie die Einschränkung betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei nicht auf einzelne Grundstücke, sondern betreffen die langfristige Zukunftsfähigkeit der örtlichen Landwirtschaft insgesamt.

Zusätzliche Flächenverluste

Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Auswirkungen regelmäßig deutlich über die reine Anlagenfläche hinausgehen. Leitungsanbindungen, Schutzstreifen, Wartungswege, temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und mögliche Ausgleichsmaßnahmen führen erfahrungsgemäß zu weiteren direkten und indirekten Flächenverlusten. Die dargestellten Werte stellen daher eher eine Untergrenze der zu erwartenden Auswirkungen dar.

Vor dem Hintergrund des Schutzes der Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaft einen prägenden Bestandteil der Kulturlandschaft, der regionalen Wertschöpfung und der Versorgungssicherheit darstellt, kommt dem Schutz dieser Flächen eine besondere Bedeutung zu. Die vorliegenden Flächendaten belegen, dass die Gemeinde Weidhausen und ihre Ortsteile bereits heute nur über begrenzte Flächenreserven verfügen. Eine weitere großflächige Inanspruchnahme durch ein Umspannwerk würde diese Situation nachhaltig verschärfen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie ihrer landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft einschränken.

Besondere Betroffenheit von Trübenbach und Neuensorg

Aus den Gemarkungsdaten ergibt sich, dass insbesondere die Ortsteile Trübenbach und Neuensorg für einen Umspannwerksstandort ungeeignet erscheinen. Hierfür sprechen insbesondere: bedeutende Funktionen für Naherholung und Landschaftsbild, bestehende und geplante Wohnbautwicklungen, hohe Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die örtliche Landwirtschaft sowie zusätzliche Konflikte mit Natur- und Artenschutzbelangen.

Hinzu kommt, dass die Suchräume teilweise in Bereichen liegen, die bereits heute als ökologisch wertvolle Offenlandstrukturen einzustufen sind. Nachweise sensibler Vogelarten, insbesondere des Rebhuhns, konzentrieren sich unter anderem südlich der B303 zwischen Weidhausen und Neuensorg sowie im Bereich Trübenbach.

Konkrete Planungsabsichten und deren Beeinträchtigung

Die detaillierte Betrachtung der Ortsteile bestätigt damit die Ergebnisse der gemeindeweiten Flächenanalyse: Die Gemeinde Weidhausen verfügt insgesamt über nur geringe Flächenreserven.

Gleichzeitig übernehmen die Ortsteile Weidhausen, Trübenbach und Neuensorg jeweils wichtige Funktionen für Wohnen, Landwirtschaft, Landschaftsbild, Naherholung und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Eine zusätzliche großflächige Inanspruchnahme durch ein Umspannwerk würde diese Funktionen dauerhaft beeinträchtigen und die Entwicklungsmöglichkeiten aller drei Ortsteile nachhaltig einschränken.

Die Gemeinde verfügt über konkrete und verfestigte Planungsabsichten, die durch das Vorhaben nachhaltig gestört würden. Die Planfeststellungsbehörde müsste auf diese konkreten Planungsabsichten abwägend Rücksicht nehmen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

IX. Antrag

Feststellung der Ungeeignetheit

Es wird festgestellt, dass innerhalb keiner Gemarkung der Gemeinde auch nur annähernd geeignete Flächen für die Errichtung eines Umspannwerks in der vorgesehenen Größenordnung zur Verfügung stehen. Der vorliegende Entwurf des Netzentwicklungsplans ist daher in Bezug auf die Gemeinde Weidhausen b. Coburg als nicht umsetzbar zu bewerten. Eine weitere Inanspruchnahme des Gemeindegebiets ist nicht hinnehmbar.

Forderungen an die Bundesnetzagentur und die Übertragungsnetzbetreiber

Der Gemeinderat Weidhausen fordert daher unmissverständlich:

Eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange der Gemeinde Weidhausen b. Coburg;

Eine umfassende Alternativenprüfung unter Einbeziehung von Standorten in Kommunen mit größeren Flächenreserven;

Die vollständige Streichung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg aus den weiteren Planungen für das Umspannwerk;

Eine nachvollziehbare Darlegung in der zusammenfassenden Erklärung nach § 12b Abs. 4 EnWG, wie mit den Stellungnahmen der Gemeinde Weidhausen methodisch umgegangen worden ist und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde;

Eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Belangen, insbesondere hinsichtlich der außergewöhnlichen Dimension des Flächenverbrauchs für die einzelnen Ortsteile der Gemeinde.

Eine weitere Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Süss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vollmacht

F.E.L.S

RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE - STEUERBERATER

**Der F.E.L.S Rechtsanwälte Dr. Fleischmann, Dr. Scheder, Dr. Mronz, Dr. Petrick,
Eichbaum, Schuster, Dorth PartG mbB,**

den Rechtsanwälten

**Dr. jur. Mathias Fleischmann, Horst Steier, Dr. jur. Uwe Scheder, Dr. jur. Thomas Mronz,
Karl-Friedrich Hacker, Dr. rer. pol. Tom F. Petrick, Dr. jur. Monika Görtz-Leible,
Michael Schädlich, Oliver Schuster, Ulrich Eichbaum, Roman Nolte, Dr. jur. Tobias A. Liebau,
Christian Becker, Melanie Brandt, Florian Dorth, Marcel Faltenbacher, Alena Sporrer,
Christopher Süß, David Rudin, Tobias Obwandner, Thomas Potzel, Christina Jähnel,
Christian Ebert, Jörg Anton Täuber, Michael Fiedler, Jörg Stingl, Samuel Schrepfer,
Franziska Aschenbrenner, Jonas Fickenschner, Kevin Truckenbrodt, Julia Stöckl, Simon Höfer**

wird in Sachen Gemeinde Weidhausen

wegen Netzentwicklungsplan (NEP) Strom

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u. a. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO
und § 73 SGG, in allen Instanzen als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
2. Strafanträge zu stellen, zu beschränken und zurückzunehmen, sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen;
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
6. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung, Beschränkung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht (ganz oder teilweise) auf solche, Erhebung, Beschränkung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Verwaltungs- und Vorverfahren.
10. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
11. Vertretung vor den Finanzgerichten und gegenüber Finanzbehörden.
12. Vertretung in Insolvenz-, Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Gegners einschließlich der Anmeldung von Forderungen.
13. Vertretung in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
14. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
15. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung, Kündigung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
16. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akten-einsicht.
17. Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Unterzeichnenden.
18. Vertretung in Schlichtungs-, Schieds- und Schiedsgerichtsverfahren oder ähnlichen Verfahren.
19. Vertretung in Vergabesachen vor den Vergabekammern des Bundes und der Länder.

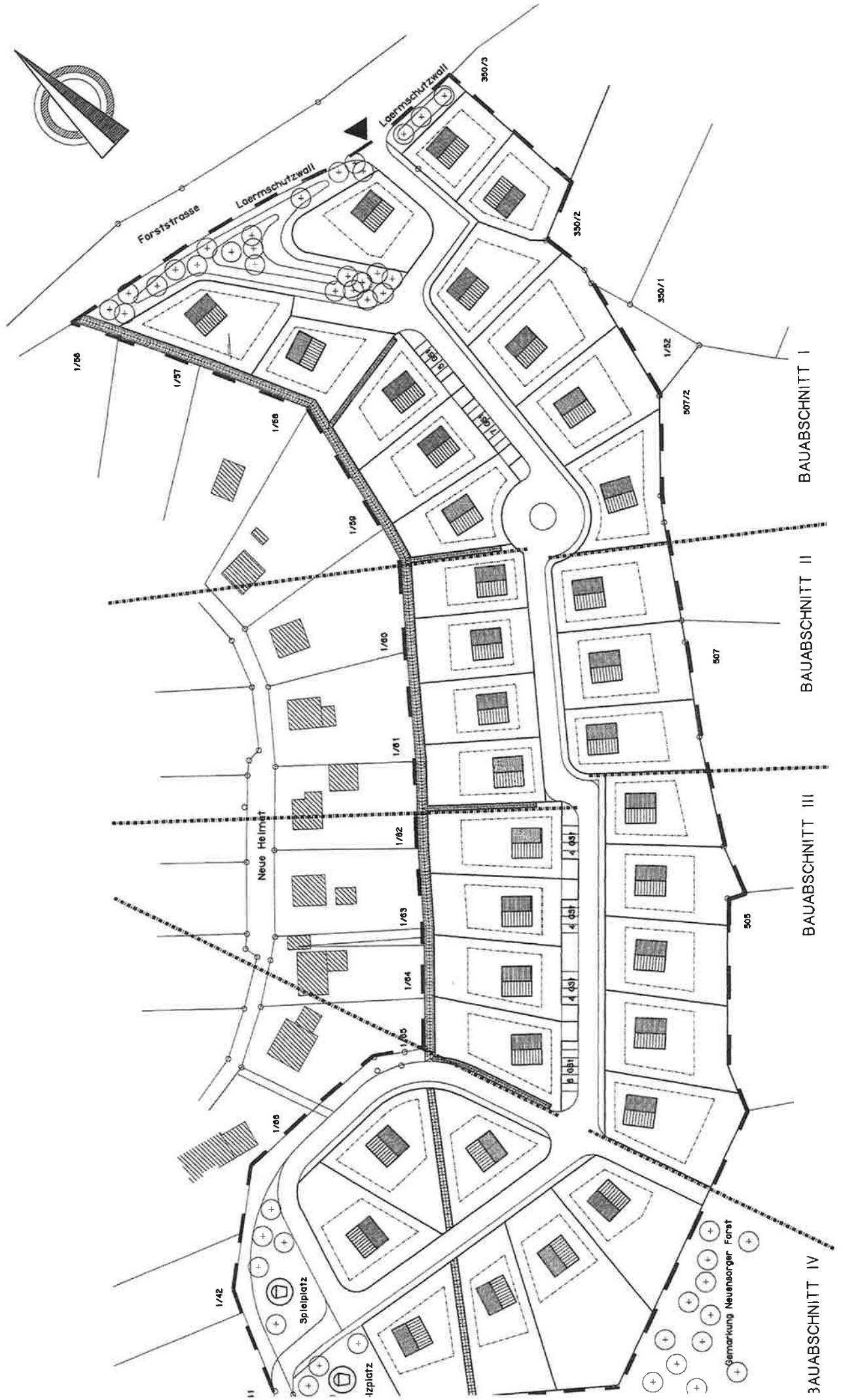
Weidhausen

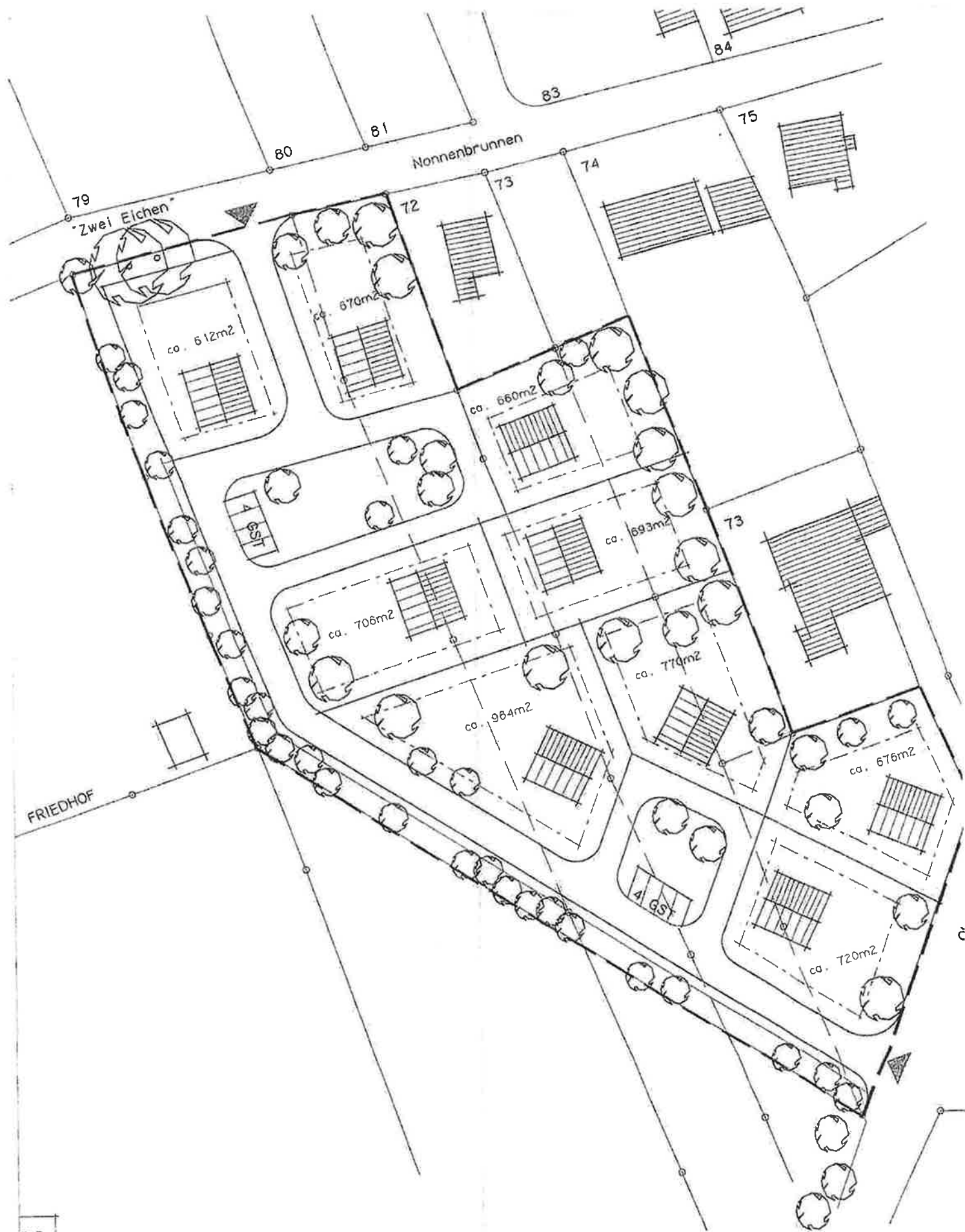
Ort, Datum

den 29.06.2026

Unterschrift

Maximilian Fischer
Erster Bürgermeister





E+D
1,4
5°-50°

LEGENDE

— — — Baugrenze

